Anmeldung für:

Grabenaufbrüche in Gemeindestrassen

Unterquerungen von Gemeindestrassen mittels Bohrverfahren

Genaue Bezeichnungen der Baustelle (Strassen, Abschnitt):

*Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Art und Zweck der vorgesehenen Arbeiten:

*Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Ca. Fläche Belagsaufbruch *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* m2

Abbruch Randabschlüsse *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* m

Bauherr, Werkverwaltung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bauleitung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bauunternehmung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Baubeginn: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

(genaue Zeitangabe)

Voraussichtliche Beendigung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Rechnungsstellung an: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Vor Baubeginn ist der für das Ressort Tiefbau zuständige Gemeinderat zu orientieren. Die nachstehenden Vorschriften für die Benützung von Gemeindestrassen sind bekannt und werden sorgfältig eingehalten.

Datum: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* Die Bauherrschaft:

Genehmigung Gemeinde:

8556 Wigoltingen,

**Allgemeine Vorschriften für die Benutzung von Gemeindestrassen in Wigoltingen**

1. Die Inanspruchnahme von Gemeindestrassengebiet für Leitungsanlagen, Baugrubensicherungen, Installationen, Baugerüste und Abschrankungen darf nur auf Grund einer von der Gemeinde erteilten Bewilligung erfolgen.
2. Das Gesuch um Erteilung einer solchen Bewilligung hat alle für die Gemeindeorgane wichtigen Angaben über Zweck, örtliche Lage und Beschaffenheit der Anlage zu enthalten und soll von einem Situationsplan begleitet sein. Die Einforderung weiterer Unterlagen wird vorbehalten.
3. Die Bewilligung ist, wenn nichts anderes verfügt wird, unbefristet, kann aber von der zuständigen Behörde jederzeit entschädigungslos zurückgezogen oder neuen Bedingungen unterstellt werden, wenn:
   1. Die öffentlichen Interessen es erfordern;
   2. Die auferlegten Bedingungen nicht eingehalten werden,
   3. Die Anlage entbehrlich wird, sei es, dass der vorgesehene Zweck ohne Benutzung des Strassenraums erreicht werden kann oder Anschlussmöglichkeit an eine andere Leitung besteht;
   4. Sich aus Bestand oder Benutzung der Anlage schädliche Einwirkungen auf die Strasse selbst oder das Eigentum Dritter ergeben.
4. Für die Benützung von Gemeindestrassengebiet durch Installationen, Baugerüste und Abschrankungen wird dem Bewilligungsnehmer eine Flächenmiete verrechnet.
5. Der jeweilige Eigentümer der Anlage hat diese auf eigene Kosten immer in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Er ist haftbar für alle Schäden, die sich aus deren Bau, Bestand, Benutzung oder Unterhalt ergeben. Dagegen lehnt die Gemeinde jede Haftung für Schäden ab, die durch den Strassenverkehr oder durch Strassenbau- und Unterhaltsarbeiten verursacht werden.
6. Sollten sich an der bewilligten Anlage jemals Mängel zeigen oder die Verhältnisse an der Gemeindestrasse sich ändern, so ist der Eigentümer verpflichtet, seine Einrichtungen der von der Gemeinde angegebenen Anweisung entsprechend zu ändern und die hieraus resultierenden Kosten zu übernehmen.
7. Auf öffentlichen Strassen und Wegen dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der zuständigen Behörde Änderungen in der Verkehrsordnung getroffen werden. Wo Anlagen Dritter berührt werden (Geleise, Gas-, Wasser-, Bauleitungen oder Telecom und der Elektrizitätswerke etc.) sind die betroffenen Verwaltungen bzw. Eigentümer so frühzeitig zu avisieren, dass deren Weisungen ebenfalls befolgt werden können. Der Bewilligungsnehmer haftet ferner für den unveränderten Fortbestand der vorhandenen Vermessungszeichen (Marksteine, Polygene etc.). Lassen sich die Bauarbeiten ohne Entfernung solcher Zeichen nicht durchführen, so gehen die Kosten der Rekonstruktion zu lasen des Bewilligungsnehmers. Vermessungsfixpunkte dürfen erst nach dem Eintreffen spezieller Weisungen des kantonalen Vermessungsamtes entfernt werden.
8. Sämtliche Arbeiten sind rasch, ohne Unterbruch und ohne Gefährdung des Strassenverkehrs auszuführen. Der Bauherr ist für die genaue Einhaltung aller Weisungen der Aufsichtsorgane verantwortlich, im Besonderen auch für die richtige Signalisation, Abschrankung von Baustellen und deren vorschriftsmässige Beleuchtung zu Nachtzeit (VSS-Norm 640‘886).

8.1 Für die Grabenarbeiten bei Leitungsanlagen gilt die VSS-Norm 640‘535 b. Die Gräben müssen fachgerecht gespriesst, in Schichten von max. 40 cm aufgefüllt und maschinell verdichtet werden. Im Bereich der Fundationsschicht: Für die Auffüllung darf nur frostsicherer Kiessand verwendet werden. In der Nähe von anderen Leitungen und von Häusern ist beim Verdichten spezielle Vorsicht geboten. Das zur Wiederverwendung ungeeignete Material ist abzuführen.

8.2 Für die Unterquerungen von Gemeindestrassen mittels Bohrverfahren gelten folgende Bestimmungen:

- besonders zu beachten sind die bestehenden Leitungen (z.B. Entwässerungen)

- für sämtliche Schäden am Strassenkörper oder bestehenden Leitungen ist der Bewilligungsnehmer haftbar.

1. **Die Wiederinstandstellung von bituminösen Belägen bei Aufgrabungen und Belagsschäden erfolgt innerhalb des Gemeindegebietes grundsätzlich durch die Gemeinde. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Für die Ausführung und die Wiederinstandstellungsarbeiten sind die jeweils gültigen Verrechnungsansätze des Tiefbauamtes Thurgau und deren besonderen Bestimmungen massgebend.**
2. Für alle innert 5 Jahren entstehenden Schäden an der Strassenanlage, die durch unsachgemässe Auffüllung und Verdichtung zurückzuführen sind, hat der Bewilligungsnehmer aufzukommen.
3. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf spätere Unterhalts- und sonstige Arbeiten an der bewilligten Anlage sinngemäss Anwendung.
4. Bei Änderungen im Leitungseigentum gehen vorstehende Verpflichtungen ohne weiteres auf den Erwerber über.
5. Vorstehende Bedingungen werden vom Gesuchsteller mit der Annahme der Bewilligung im vollen Umfang anerkannt.